

STATUTEN 2020

11. Mai 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Im nachfolgenden wird stets die männliche Form verwendet. Dies geschieht aus Gründen der Lesbarkeit, wobei stets Vertreter beider Geschlechter gemeint sind.

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma *emmental versicherung* Genossenschaft besteht mit Sitz in Konolfingen eine im Jahre 1874 gegründete Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, nachfolgend *emmental* genannt.

Art. 2

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb von Versicherungen jeder Art.

Sie kann sich an anderen Unternehmen, so insbesondere an Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen, beteiligen, solche gründen oder erwerben und Zweigniederlassungen errichten.

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme eines Versicherungsantrages durch das hierfür zuständige Organ der *emmental* oder durch Übergang eines bestehenden Versicherungsvertrages auf einen Rechtsnachfolger. Sie endet im gleichen Zeitpunkt, da der Versicherungsvertrag erlischt.

Sind an einem Versicherungsvertrag auf Seiten des Versicherungsnehmers mehrere Personen beteiligt, so üben sie ihre Mitgliedschaftsrechte gemeinsam aus.

Sie haben hierzu gegenüber der *emmental* einen Vertreter zu bestellen.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern der *emmental* stehen ausser den im Versicherungsvertrag festgelegten Leistungen keine Ansprüche auf das Vermögen der *emmental* zu.

Soweit es die Geschäftslage erlaubt, können den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.

Die Mitglieder haben die in den Versicherungsverträgen vereinbarten Prämien zu entrichten.

Für die Verbindlichkeiten der *emmental* haftet nur deren Vermögen. Für die Mitglieder der *emmental* besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht.

Art. 5

Eigenkapital

Mindestkapital nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nach Art. 8 VAG i.V. m. Art. 8 AVO und gesetzliche Reserven Art. 5 Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA):

- Das Mindestkapital nach VAG beträgt 8 Millionen Franken und muss zu 100 % einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.
- Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven hat mindestens 20 % des Jahresgewinnes zu betragen bis der Reservefonds 50 % des statutarischen Mindestkapitals nach VAG erreicht oder wieder erreicht hat.
- Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.

Art. 6

Bekanntmachungen

Publikationsorgan der *emmental* ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Publikationsorgane bezeichnen.

Soweit nicht von Gesetzes wegen öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, können rechtsgültige Mitteilungen an die Genossenschafter schriftlich oder in elektronischer Form an diejenigen Adressen erfolgen, welche sich aus den Versicherungsverträgen ergeben.

II. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der *emmental* sind:

- A) die Delegiertenversammlung;
- B) der Verwaltungsrat;
- C) der Verwaltungsratsausschuss;
- D) die Geschäftsleitung;
- E) die Revisionsstelle.

A) Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Zusammensetzung und Wahlverfahren

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus höchstens 150 Delegierten mit je einer Stimme zusammen. Jede Hauptagentur hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Darüber hinausgehend verteilt sich die Anzahl der Delegierten bis zum Total von 135 auf die Hauptagenturen im Verhältnis zu deren Prämienaufkommen. Kann eine Hauptagentur die ihr zustehenden Delegierten nicht stellen, können Delegierte aus anderen Hauptagenturen gewählt werden. Höchstens 15 Delegierte können unabhängig davon durch Beschluss des Verwaltungsrates zugeteilt werden.

Die Delegierten werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat schlägt zuhanden der Delegiertenversammlung die zu wählenden Delegierten vor. Die Nominierungen sind den Delegierten zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen. Ausserdem steht jedem Delegierten ein Vorschlagsrecht zu. Solche Vorschläge sind der Geschäftsleitung bis spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich (per Brief oder Email) einzureichen.

Art. 9

Wählbare Personen

Wählbar ist jedes Mitglied der *emmental*, sofern es eine natürliche Person ist. Bei einer juristischen Person, die Mitglied der *emmental* ist, kann eine mit ihr namentlich verbundene Person (Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung) gewählt werden. Diese braucht selber nicht Mitglied der *emmental* zu sein.

Nicht wählbar sind Personen, die dem Verwaltungsrat, dem Verwaltungsratsausschuss, der Geschäftsleitung und dem übrigen Personal sowie der Revisionsstelle der *emmental* angehören oder mit der *emmental* in einem Agenturverhältnis stehen. Dasselbe gilt für Vertreter anderer, die *emmental* konkurrenzierender Unternehmen.

Art. 10

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Delegierten sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer nicht wieder wählbar. Delegierte scheidern nach dem Erreichen des 70. Altersjahres auf den Tag der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung aus.

Tritt ein Delegierter während der Amtsdauer zurück, ist er an der Ausübung seines Amtes verhindert oder verliert er seine Mitgliedschaft bei der *emmental*, so kann an seiner Stelle an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein neuer Delegierter gewählt werden.

Die Amtsdauer der neu gewählten Delegierten beginnt mit der Wahl.

Art. 11

Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur Behandlung der ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Geschäfte zusammen.

Anträge der Delegierten an die Delegiertenversammlung sind dem Verwaltungsrat jeweils bis Ende Februar einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind auf begründetes Verlangen von mindestens 15 Delegierten, auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist schriftlich (per Brief oder Email), unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, an den Verwaltungsrat zu richten.

Die Einberufung zu den Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates. Die Einladungen müssen spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung versandt werden. Gleichzeitig mit der Einladung liegen der Lagebericht und die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft auf.

Art. 12

Beschlüsse und Wahlen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Andernfalls ist innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, an welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten Beschlüsse gefasst und Wahlen vorgenommen werden können. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Beschlussfassung bei Statutenänderungen (Art. 30 hienach) und Fusion oder Auflösung der *emmental* (Art. 28 und 29 hienach).

An der Delegiertenversammlung nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 13

Geschäftsordnung

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Für die Abfassung des Protokolls ist der Geschäftsleiter verantwortlich. Es ist vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

An der Delegiertenversammlung kann nur über die vom Verwaltungsrat traktandierten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 14

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der *emmental*. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Delegierten;
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. die Wahl der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung;
6. die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 15

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Seine Mitglieder sollen Erfahrung und Wissen aus den verschiedenen, für die *emmental* relevanten Bereichen mitbringen.

Art. 16

Wählbare Personen

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die gleichen Wahlerfordernisse wie für die Delegierten (Art. 9 hievov). Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

Art. 17

Vorsitz

Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Bei deren Abwesenheit bezeichnet der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden ad hoc.

Art. 18

Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer sind sie nicht mehr wieder wählbar. Davon ausgenommen ist der Präsident, welcher ab seiner Wahl unabhängig von der bisherigen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat für zwei weitere Amtsdauern wählbar ist.

Im Übrigen gelten die gleichen Modalitäten wie bei den Delegierten (Art. 10 hievov).

Art. 19

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat versammelt sich in der Regel pro Jahr vier Mal zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte und ein Mal zu einem Strategietag mit der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat wird zusätzlich innert nützlicher Frist einberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Zudem kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleiter unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern dagegen kein Mitglied opponiert. Solche Beschlüsse sind im nächsten Protokoll aufzunehmen.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlergebnisse des Verwaltungsrates ist unter der Verantwortung des Geschäftsleiters ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 20

Befugnisse

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten der *emmental*, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. die Oberleitung der *emmental* und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie der Erlass von allgemeinen Weisungen betreffend Kapitalanlagen;
4. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts;
7. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, des Gewinnfonds oder anderer Vergünstigungen an die Genossenschafter;
8. die Einberufung der Delegiertenversammlung;
9. der Wahlvorschlag für Delegierte an die Delegiertenversammlung;
10. die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
11. die Wahl des Verwaltungsratsausschusses mit Präsident und Vizepräsident und bei Bedarf zusätzlichen Mitgliedern;
12. die Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Delegierten;
13. die Ordnung der Zeichnungsberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann durch Reglement bestimmte Befugnisse und Pflichten an den Verwaltungsratsausschuss oder die Geschäftsleitung delegieren. Bei Bedarf kann er für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit besonderen Befugnissen bilden.

C) Der Verwaltungsratsausschuss

Art. 21

Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates sowie, mit beratender Stimme, dem Geschäftsleiter. In den Verwaltungsratsausschuss können weitere Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt werden.

Art. 22

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsratsausschuss tritt in der Regel monatlich oder so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten analog die Bestimmungen von Art. 19 hievov.

Das Protokoll der Sitzungen wird jeweils dem Gesamtverwaltungsrat zugestellt.

Art. 23

Befugnisse

Der Verwaltungsratsausschuss beschliesst über die ihm durch das Organisationsreglement oder besondere Beschlüsse vom Verwaltungsrat zugewiesenen Angelegenheiten.

D) Die Geschäftsleitung

Art. 24

Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter und den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat umschreibt die Kompetenzen der Geschäftsleitung im Organisationsreglement.

Der Geschäftsleiter trägt im Rahmen des Organisationsreglements die Verantwortung für die Geschäftsführung. Kann er die Verantwortung für eine ihm vom Verwaltungsrat oder vom Verwaltungsratsausschuss erteilte Weisung nicht übernehmen, so hat er davon dem Verwaltungsratspräsidenten schriftlich Mitteilung zu machen.

E) Revisionsstelle

Art. 25

Wahlvoraussetzung, Amtszeit

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, sie ist wiederwählbar. Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten Art. 728ff OR. Sie muss von der Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

Art. 26

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung sowie die Bilanz der *emmental* nach Massgaben der gesetzlichen Vorschriften. Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

III. Rechnungswesen und Reservefonds

Art. 27

Geschäftsjahr, Erfolgsrechnung und Bilanz

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz sind nach Massgabe des Gesetzes und nach den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zu erstellen.

IV. Fusion und Auflösung der *emmental*

Art. 28

Fusion

Die Fusion mit einer anderen Gesellschaft kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Delegierten anwesend sind und von ihnen drei Viertel dafür stimmen.

Sind in der ersten Delegiertenversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Delegierten anwesend, so ist innert Monatsfrist eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Delegierten mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden rechtsgültig beschliessen kann.

Art. 29

Auflösung

Für die Beschlussfassung betreffend die Auflösung der *emmental* gilt Art. 28 hievore sinngemäss.

Wird die *emmental* aufgelöst, so ernennt die Delegiertenversammlung zur Abwicklung der Geschäfte eine Liquidationskommission und setzt deren Befugnisse fest. Ausserdem beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses, insbesondere darüber, ob dieser nach einem bestimmten Schlüssel an die Mitglieder verteilt wird.

V. Statutenänderung

Art. 30

Beschlussfassung

Eine Statutenänderung kann nur beschlossen werden, wenn mit der Einladung zur Delegiertenversammlung der Inhalt der vorgesehenen Änderung bekanntgegeben worden ist.

Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 12 hievore.

Statutenänderungen sind der Aufsichtsbehörde vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Inkrafttretung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom 4. April 2009 aufgehoben.

Genehmigt durch die schriftliche Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2020.

Konolfingen, 11. Mai 2020

Namens der ordentlichen Delegiertenversammlung

Der Präsident

Die Protokollführerin

Benz Steffen

Nora Baumann

Genehmigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 16. Oktober 2019.